

Landgericht München I

Az.: _____/14



IM NAMEN DES VOLKES

**Etikettenschwindel, Urkundsdelikte en gros
und der
"Justizcomputer als Urkundsbeamter"**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Gz.:

gegen

- Beklagte -

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht _____ als Einzelrichter am 04.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

- I. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin kein Anspruch in Höhe von € _____ gemäß Schreiben der _____ zusteht.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € _____ außergesichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

gez.

Richter am Landgericht

Laut dem verwendeten „Dienstsiegel“ handelt es sich um das „Landgericht Bayern“ oder „Bayern Landgericht“ - jedoch gibt es beides namentlich als sog. "Landgericht" in ganz Bayern nicht.

Der "Justizcomputer als Urkundsbeamter"?



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.11.2014

_____, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig